

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 06.02.2015

## und Antwort des Senats

- Drucksache 20/14607 -

**Betr.: Sky Lights auf Bezirksämtern und Einkaufszentren – wer kommt dafür auf und wird die Neutralitätspflicht verletzt? Welche Rolle spielt Einkaufszentrumsbetreiber ECE? (Olympische Spiele VII)**

*Mit einer Initiative zur Installation von sogenannten „Sky Lights“, mit denen die Farben der Olympischen Ringe in den Himmel strahlen, erregten Senat und Bezirksämter großes Aufsehen. Kritiker/-innen bemängeln, dass dies einseitige Werbung sei und die Neutralitätspflicht der Bezirksämter verletze. Beteiligt ist u.a. ECE Projektmanagement, ein Unternehmen für gewerbliche Großimmobilien und Betreiber zahlreicher Einkaufszentren des Otto-Familienimperiums. Deren Vorsitzender ist Alexander Otto, der zugleich die Olympia-Bewerbung unterstützt.*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Handelt es sich bei den Sky Lights um genehmigungspflichtige bauliche Anlagen und Werbeanlagen? Falls ja: welche einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind dabei zu beachten? Falls nein: um was handelt es sich dann?*

Nein, bei den Sky Lights handelt es sich in diesem Fall um verfahrensfreie sonstige Anlagen nach Nr. 15 der Anlage zu § 60 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO).

- 2. Welche weiteren Rechtsvorschriften/Gesetze etc. sind bei der Aufstellung und dem Betrieb von Sky Lights zu beachten?*

Bei sogenannten Sky Lights sind insbesondere die Vorschriften des Bauordnungsrechts, der Luftverkehrssicherheit, des Immissionsschutzes und des Naturschutzes zu beachten.

- 3. Auf welchen öffentlichen und privaten Gebäuden und Flächen wurden die Sky Lights installiert?*
- 4. Wer hat die Installation der Sky Lights jeweils veranlasst und auf wessen Initiative hin?*

Siehe Drs. 20/14588.

- 5. Wer hat wann bei welchen Stellen eine Aufstellung beantragt und wer hat wann über die Genehmigung entschieden?*
  - a. Auf welchen rechtlichen Grundlagen erfolgten die Genehmigungen durch welche Verwaltungsstellen? Falls es unterschiedliche Genehmigungsverfahren in den Bezirken/Verwaltungsstellen gab, bitte getrennt auführen.*

Am 15., 19. und 23. Januar 2015 wurde der Production Resource Group AG eine luftrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung zum Betrieb von Scheinwerfern oder optischen Lichtsignalgeräten durch die für Luftverkehr zuständige Behörde erteilt.

Siehe Antwort zu 1. sowie Drs. 20/14588. Im Übrigen entfällt.

- b. *Welche Vertreter/-innen des Senates und/oder AmtsträgerInnen in anderen Funktionen, die normaler Weise nicht mit dem Antrags-/Genehmigungsverfahren befasst sind, haben Empfehlungen, Anweisungen o.ä. für die Verfahren gegeben?*

Keine. Im Übrigen siehe Drs. 20/14588.

6. *Wie hoch sind die Kosten für die Produktion, Installation und Betriebskosten (inklusive Stromkosten u.ä.) und zu welchem Anteil hat die FHH Kosten übernommen? Bitte die konkrete Zusammensetzung der Kosten angeben.*

Die Kosten für Aufstellung und Betrieb sind der zuständigen Behörde nicht bekannt. Die FHH hat sich an den Kosten nicht beteiligt.

7. *Ist der Senat der Meinung, dass die Installation der Sky Lights die Neutralitätspflicht der Bezirksämter und anderer öffentlicher Gebäude verletzt? Falls nein: Weshalb nicht?*

Nein. Der Senat hat am 26. August 2014 beschlossen, dass Hamburg grundsätzlich bereit ist, sich vorbehaltlich eines durchzuführenden Volksentscheids um die Austragung der Olympischen und Paralympischen Spiele zu bewerben.

8. *Wird der Senat auch Gegner/-innen der Hamburger Olympiabewerbung die Möglichkeit geben, eine ähnliche Aktion bzw. ähnlich gelagerte Aktionen auf/in Bezirksamts-/öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Flächen durchzuführen? Falls nein, weshalb nicht?*

Damit hat sich der Senat nicht befasst.

9. *Ist es zutreffend, dass es Beschwerden, Anfragen oder Kritik in Bezug auf die Aufstellung der Sky Lights gab? Falls ja: Wann wurden welche Beschwerden etc. wo geltend gemacht?*  
 a. *Sind rechtliche Schritte eingeleitet worden, um die Aufstellung bzw. den Betrieb zu untersagen? Falls ja: Wie wurde damit bisher umgegangen und wurden Anwohner/-innen vorweg in die Planung eingebunden? Falls nein: weshalb nicht?*

Am 2. und 3. Februar 2015 ist bei Bezirksämtern Wandsbek, Hamburg-Altona und Bergedorf sowie der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, die schriftliche Beschwerde eines Rechtsanwalts eingegangen, der die Genehmigung der Aktion in Frage stellte. Rechtliche Schritte, um den Betrieb der Lichtstrahler zu untersagen sind, nicht eingeleitet worden, da Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht festgestellt wurden.